

P R O T O K O L L

der Sitzung des Direktionskomitees der Stiftung "Für das Alter"
vom 5. Juni 1934 vormittags 10 Uhr in B e r n, Hotel Bristol

Anwesend HH Dr. F. Wegmann, Präsident ; Oberst de Marval, Vizepräsident,
W. Gürtler, Quästor , Fräulein M. Alioth, Frau Dr. Langner,
HH Direktor Altherr, Redaktor Auf der Maur, Minister Choffat,
Oberst Feldmann, Direktor Giorgio, Dekan Walser, Domherr
Zurkinden , W. Ammann, Sekretär.

Entschuldigt abwesend HH. Dr Bierbaum, Nationalrat Maechler

- Tagesordnung
1. Protokoll
 2. Stand der Organisation
 - 3 Durchführung der vorläufigen Altersfürsorge und
Anpassung der Stiftungsarbeit.
 4. Verteilung der Bundessubvention.
 5. Jahresbericht 1933
 - 6 Erteilung der Kompetenz an die Kantonalkomitees
zur Vornahme gewisser Rechtsakte.
 7. Regelung der Unterstützungspflicht beim Eintritt
bedürftiger Greise in ein Altersheim ausserhalb
ihres bisherigen Wohnkantons.
 8. Mitteilungen.
 9. Unvorhergesehenes.

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und begründet die Einberufung der Sitzung nach Bern. In der letzten Sitzung haben wir von Herzen gute Besserung gewünscht Herrn Minister Rüfenacht. Keine 14 Tage nachher wurde er vom Tode weggerafft. Wir werden Herrn Rüfenacht nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die anwesenden Mitglieder erweisen dem Verstorbenen die letzte Ehre durch Erheben von den Sitzen.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 14. Februar 1934 wird genehmigt.

2. Stand der Organisation. Der den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellte Bericht hat folgenden Wortlaut

Bern Am 21. März besuchte der Z.-S. den Präsidenten des Kantonal-Komitees, Oberst Feldmann, zur Besprechung der vorläufigen Altersfürsorge im Kanton Bern

Uri Zum erstenmal hat das Kantonal-Komitee einen gedruckten Jahresbericht herausgegeben.

Fribourg Am 26. April nahm der Z.-S. auf freundliche Einladung hin an einer Sitzung des Kantonal-Komitees und der Jahresversammlung teil

Solothurn Am 21. April hatte der Z.-S. mit dem Präsidenten des Kantonal-Komitees, Dr. J. Kaelin, und am 25. April mit Regierungsrat Dr. J. Kaufmann eine Besprechung wegen der vorläufigen Altersfürsorge im Kanton Solothurn.

Baselstadt Am 7. Mai hatte der Z.-S. eine telephonische Besprechung mit Oberst Lichtenhahn, dem Präsidenten des Kantonal-Komitees, wegen der vorläufigen Altersfürsorge.

Aargau Am 9., 14. und 15. Mai besprach sich der Z.-S. telephonisch mit dem Präsidenten des Kantonal-Komitees, Dr. E. Wildi, wegen der vorläufigen Altersfürsorge

Ticino Am 2. Mai besuchte der Z.-S. die Sekretarin, Frau Savi-Casella, sowie Präsident und Vizepräsident des Kantonal-Komitees, Dr. G. Bernasconi und Dr. E. Cattori. Am 3. Mai hatte er eine Besprechung mit Regierungsrat C. Mazza und dem Sekretar des Departements des Innern in Bellinzona. Am 5. Mai sandte er Präsident, Vizepräsident und Sekretarin den Entwurf zu einer Ein-gabe an die Regierung

Genève Am 27. April hatte der Z.-S. eine telephonische Unter-redung mit dem Präsidenten des Kantonal-Komitees, M. Amberger, wegen der vorläufigen Altersfürsorge

Der Sekretar teilt ergänzend mit, dass er im Tessin wegen einer Reorganisation des Kantonal-Komitees sondiert habe, aber auf

Widerstand gestossen sei. Vorderhand sei auch keine energische Kraft, die sich für die Leitung eigne, zu seiner Kenntnis gelangt. - In der Waadt hat der Einzug der Abonnements unserer Zeitschrift mit der Sammlung des Kantonalkomitees, die erstmals Anfang Mai stattfand, kollidiert, worauf dessen Generalsekretär die Einstellung des Erscheinens der Zeitschrift anregte und wünschte, dass wir ihm die Liste unserer Abonnenten im Waadtland schicken. Wir haben versprochen, uns künftig wegen des Abonnements-einzugs mit dem waadtländischen Komitee zu verständigen, aber wegen der Herausgabe unserer Abonnentenliste aus grundsätzlichen Erwägungen uns zunächst ablehnend verhalten. - Dank der Intervention von Oberst de Marval ist es gelungen, einen auf den 6 / 7 Oktober dieses Jahres geplanten Samarätterttag des Schweiz. Roten Kreuzes auf Anfang September vorzuschieben und eine unerwünschte Konkurrenz unserer kantonalen Sammlungen zu verhüten.

Fräulein M. Alioth berichtet, dass der kantonale Anteil an den 7 Millionen in Basel von der Regierung verwendet wird, die von Fall zu Fall die Stiftung zur Mitwirkung heranzieht.

Oberst de Marval würde es für gut ansehen, wenn Waadt und Tessin gelegentlich eine Vertretung im Direktionskomitee erhielten. Im Kanton Neuenburg kommt wahrscheinlich keine für die Stiftung günstige Lösung der vorläufigen Altersfürsorge zustande, da die Regierung auf die schwer belasteten Gemeinden Rücksicht nehmen muss.

Direktor Altherr teilt mit, dass die verstorbene Fräulein Berta von Tschudy dem st. gallischen Kantonalkomitee ein Legat von Fr. 100'000 gemacht habe.

Der Präsident hat Herrn Bundesrat Motta besucht und mit ihm u. a. die Verhältnisse in unserem Tessiner Kantonalkomitee besprochen.

3 Durchführung der vorläufigen Altersfürsorge und Anpassung der Stiftungsarbeit

Der Sekretar weist einleitend auf die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Kantonen getroffenen Lösungen der vorläufigen Altersfürsorge hin. Es wird ungemein schwer halten, den schweizerischen Charakter der Stiftung aufrecht zu

erhalten und sie vor dem Auseinanderfallen in 25 kantonale Unterstützungsvereine zu bewahren. Nach Bekanntwerden der bundesrätlichen Verordnung vom 9 März und des Kreisschreibens dazu wurde von uns auf den 21 März eine Konferenz von Vertretern der Kantonalkomitees nach Bern einberufen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und die Kantonalkomitees aufzufordern, rechtzeitig bei ihren Regierungen wegen der Gestaltung der vorläufigen Altersfürsorge die geeigneten Schritte zu unternehmen. Gemäss den Beschlüssen dieser Konferenz haben wir den Kantonalkomitees mit dem Konferenzprotokoll den Entwurf zu einer Eingabe an ihre Regierung zugestellt. In einigen Kantonen wird bei der Lösung der vorläufigen Altersfürsorge auf die Tätigkeit unserer Stiftung gebührende Rücksicht genommen. In andern geht die Regierung vor, als ob die Stiftung "Für das Alter" nicht vorhanden wäre. Deswegen sind uns von Seiten verschiedener Kantonalkomitees Stimmen der Enttäuschung und Niedergeschlagenheit zugekommen, welche zu die Einstellung der Tätigkeit der Stiftung erwogen. Um diese mancherorts begreifliche Depression zu bekämpfen und unsere Mitarbeiter zum Ausharren zu ermuntern, wird der Z - S in der Juni-Nummer "Pro Senectute", mit Zustimmung des Präsidenten des Direktionskomitees, einen Aufruf "An unsere Mitarbeiter" veröffentlichen.

Direktor Giorgio teilt nicht ganz den verständlichen Pessimismus des Zentralsekretars. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind sehr elastisch. Der Ausschluss der Armengeldlosen im Vor-entwurf stiess auf den Widerstand einiger grosser Kantone. Es konnte nicht Sache des Bundes sein, bei der Ausrichtung von 7 Millionen Fr jährlich die ganze künftige Gestaltung des Armenwesens zu präjudizieren. Zwei Grundsätze wurden festgehalten: 1. Die Bundesunterstützung darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden, 2. Die Schweizer aus andern Kantonen müssen den Kantonsbürgern gleichgestellt werden. Das Amt hat seinen Einfluss verwendet im Sinne einer staatlichen Fürsorge oder, was noch besser ist, im Sinne einer Sonderfürsorge in Verbindung mit der Stiftung. Viele Verordnungen von Kantonsregierungen legen starkes Gewicht auf die Zusammenarbeit mit der Stiftung. Bisher haben 40% der Kantone eine Verordnung eingesandt, 20% sind genehmigt.

Oberst Feldmann äussert sich dahin, dass der bernische Verein "Für das Alter" nie erwarten konnte, dass ihm der Kanton

1 Million Fr geben werde Bis jetzt erhielt er Fr 200'000, dazu bekommt er nun noch Fr.100'000 vom Bund Ferner hat der Verein verlangt, dass weitere Fr 100'000 bereit gestellt werden, damit er seine Tätigkeit fortsetzen und ausbauen kann Auch hat er die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, sie sollten die Betreuung der Alten in Verbindung mit der Stiftung durchführen Unter Umständen steigt dieses Jahr die Unterstützungssumme auf Fr. 400'000 Der Verein hat noch Fr 150'000 in der kantonalen Kasse, die nicht angegriffen werden sollen

Redaktor Auf der Maur hebt hervor, dass im Kanton Luzern die Sache gut stehe Man ist froh, dass die Aufgabe in Verbindung mit der Stiftung gelöst werden kann.

Oberst Feldmann betont, dass der bernische Verein die schweiz. Stiftung unter allen Umständen nach Kräfte unterstützen werde.

Direktor Altherr erwähnt, dass im Kanton St.Gallen in jeder Gemeinde zwei Kommissionen errichtet werden von je 3 Mitgliedern, eine gemeinderätliche und eine der Stiftung Der Präsident jeder Kommission gehört der andern an, sodass eine enge Zusammenarbeit gesichert ist.

Domherr Zurkinden erkundigt sich, ob eine Doppelunterstützung seitens des Kantons und der Stiftung zulässig sei

Direktor Giorgio erläutert die einschlägige Bestimmung dahin, dass die beiden Instanzen miteinander reden sollen In der Regel soll keine Doppelunterstützung stattfinden. Wer noch nicht armen-genössig ist, soll sich an die Stiftung wenden Genügt dieser Beitrag nicht, dann muss er sich an die öffentliche Stelle wenden Der Bund begrüsst es, wenn das Kantonalkomitee vom Kanton einen Zuschuss erhält, der ihm ermöglicht, seine Schützlinge ähnlich weitgehend zu unterstützen wie die öffentliche Altersfürsorge.

Dekan Wälsler teilt die Befürchtung des Sekretärs wegen des Auseinanderfallens der Stiftung nicht.

4 Verteilung der Bundessubvention.

Der Sekretär verdankt einleitend das Entgegenkommen von Herrn Direktor Giorgio, der in der Verordnung vom 1. Mai 1934 alle unsere Wünsche berücksichtigt hat Gestützt auf Art. 3 dieser

Verordnung, schlägt er folgende Verteilung des Bundesbeitrages von 1 Million Fr für das Jahr 1934 vor 1 Zunächst werden die kantonalen Anteile ohne Berücksichtigung des Sammlungsergebnisses und der Zuwendungen von Kanton und Gemeinden an die Stiftung berechnet. Je die Hälfte des Bundesbeitrages wird unter die Kantone nach der schweiz. Wohnbevölkerung und der Zahl der schweiz. Greise verteilt. 2. Bei je der Hälfte der so berechneten kantonalen Anteile werden sodann die Sammlungsergebnisse und die öffentlichen Zuwendungen berücksichtigt. 3 Kantone, deren Sammlungsergebniss letztes Jahr weniger als 15 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung betrug, wird von der einen Hälfte ihres nach Punkt 1 berechneten kantonalen Anteils ein prozentualer Abzug gemacht. Bei einem Sammlungsergebnis von weniger als 15 Rp , aber mehr als 10 Rp werden 10%, bei einem Ergebnis von weniger als 10 Rp. werden 20% abgezogen Die Totalsumme der Abzüge wird unter die Kantone mit über 15 Rp. Sammlungsergebnis pro Kopf im Verhältnis ihrer kantonalen Anteile verteilt. 4 Kantone, deren öffentliche Zuwendungen weniger als 5 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung betragen, wird von der andern Hälfte ihres nach Punkt 1. berechneten kantonalen Anteils ein prozentualer Abzug von 5% gemacht. Der Abzug wird auf 10% erhöht bei Kantonen, die überhaupt keine öffentlichen Zuwendungen gemacht hatten. Es fragt sich, ob von Kantonen mit kantonomer Altersversicherung die gleichen öffentlichen Zuwendungen an die Stiftung erwartet werden können und ob es sich nicht empfiehlt, ihnen gegenüber die prozentualen Abzüge zu mildern

Direktor Giorgio würde es begrüßen, wenn den Kantonen mit kantonomer Altersversicherung ein Entgegenkommen gezeigt würde. Bisher wurden bei der Verteilung der Bundessubvention sämtliche Aufwendungen der Kantone für Altersfürsorge berücksichtigt, jetzt bloss noch die Zuwendungen an die Stiftung.

Dekan Walsler beantragt, auch dem Kanton Tessin entgegenzukommen, der infolge Verschuldens des Kantonalkomitees keinen Staatsbeitrag ausgerichtet habe, und den Abzug von 10% auf 5% herabzusetzen.

Der Sekretär opponiert diesem Antrag, da mit der Begründung, die bedürftigen Alten sollten nicht unter Versäumnissen der Kantonalkomitees leiden, überhaupt kein Abzüge mehr möglich wären. Uebrigens werden dem Tessiner Kantonalkomitee, beide Hälften seines kantonalen Anteils zusammengerechnet, nicht die grössten prozentualen Abzüge gemacht.

Das Direktionskomitee stimmt den Vorschlägen des Sekretärs zu, setzt den Abzug der Versicherungskantone Baselstadt von 10% auf 5% und Appenzell A Rh von 5% auf 0% herab, bei letzterem unter Ausschluss von der Beteiligung an der Totalsumme der andern Kantonen gemachten Abzüge, und lehnt eine Reduktion des Abzugs beim Tessin ab

5 Jahresbericht 1933.

Die Abschnitte I-V des Entwurfs passieren ohne Bemerkungen und werden genehmigt. Abschnitt VI Rechnung kann erst nach Vorliegen der Rechnung 1933 abgefasst werden und wird entweder in einer spätern Sitzung oder dann vom Bureau genehmigt werden

Der Präsident erinnert daran, dass Minister Rüfenacht unter den Mitgliedern des Direktionskomitees aufzuführen ist, da er vom Zeitpunkt seiner Wahl durch die Abgeordnetenversammlung unserem Kollegium wieder angehörte

6 Erteilung der Kompetenz an die Kantonalkomitees zur Vornahme gewisser Rechtsakte

Der Sekretär gibt Kenntnis von einem Schreiben des Zürcher Kantonalkomitees, das, gestützt auf die Notwendigkeit der Einholung einer Vollmacht des Direktionskomitees zum Verkauf einer ihm aus einer Erbschaft zugefallenen Liegenschaft und auf eine ihm durch diese Verzögerung entstandene Schädigung, entweder die Erwerbung der Rechtspersönlichkeit oder die Ausstellung einer Generalvollmacht durch das Direktionskomitee in Aussicht nimmt. Präsident und Sekretär neigen vorläufig eher einer Revision der Stiftungsurkunde zu, wodurch den Kantonalkomitees allgemein die Kompetenz zur Vornahme gewisser Rechtsakte erteilt würde. Sie schlagen ungefähr folgenden Zusatz zu § 7, wo von der "Verwendung der den Kantonen zukommenden Gelder im Sinne des Stiftungszweckes" die Rede ist, vor: "Sie (die Kantonalkomitees) sind zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, welche damit zusammenhängen, wie Wahrung der Rechte und Interessen der Stiftung bei ihnen zugefallenen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Verkauf von Liegenschaften, Kapitalanlagen."

Dekan Walser ist für eine prinzipielle Regelung und wünscht Zuziehung eines Juristen

Zentralquästor W. Gürtler hat gewisse Bedenken mit Rücksicht auf die bisherige Praxis des Basler Erbschaftsamtes.

Der Sekretär glaubt nicht, dass durch die vorgeschlagene Regelung eine Aenderung dieser Praxis veranlasst werde.

Direktor Altherr spricht sich ebenfalls gegen eine Generalvollmacht an das Zürcher Kantonalkomitee und für eine generelle Regelung in der Stiftungsurkunde, die vielleicht noch in anderer Hinsicht revidiert werden sollte, aus.

Grundsätzlich beschliesst das Direktionskomitee eine Statutenänderung, die vorderhand in der vorliegenden Fassung mit dem Zürcher Kantonalkomitee besprochen werden soll

7. Regelung der Unterstützungspflicht beim Eintritt bedürftiger Greise in ein Altersheim ausserhalb ihres bisherigen Wohnkantons.

Der Sekretär gibt Kenntnis von einem Schreiben der evang Sektion Thurgau, welche, mit Rücksicht auf wiederholte Gesuche von auswarts in ein thurgauisches Altersheim zugezogener alter Leute, um Unterstützung und auf die Meinungsverschiedenheit mit dem Zürcher Kantonalkomitee inbezug auf die Unterstützungspflicht, das Direktionskomitee um eine Stellungnahme und um bestimmte Richtlinien bittet. Der Sekretär erinnert anräde zurückhaltende Aufnahme seiner Vorschläge für neue Unterstützungsgrundsätze durch die kantonalen Delegierten am Vormittag der letzten Abgeordnetenversammlung und schliesst daraus, es sei besser, von Fall zu Fall sich notwendig erweisende neue Unterstützungsgrundsätze aufzustellen. Seinen letzten Herbst formulierten Unterstützungsgrundsatz 3. mochte er, veranlasst durch einen ebenfalls von der Sektion evang Thurgau unterbreiteten Unterstützungsfall, folgendermassen abändern: "Für die Unterstützung von Greisen, welche in eine Anstalt eintreten, ist in der Regel das Kantonalkomitee ihres früheren Wohnsitzes zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor ihrer Versorgung unterstützt worden sind oder nicht. Ausnahmsweise übernimmt die Zentralkasse die Beitragsleistung, wenn sie vom Direktionskomitee keinem Kantonalkomitee zugemutet werden kann."

Folgender Ausnahmefall sollte von der Zentralkasse übernommen werden. Eine am 9 April 1865 geborene Witwe, in einer bernischen Gemeinde verburgert, wohnte 40 Jahre in Basel, zog nach dem

Tod ihres Mannes zu ihrem altern Sohn nach Teufen (App A Rh) Als nach 1 1/2 Jahren dessen lungenkranke Frau starb, siedelte er nach Zürich über und verbrachte seine Mutter, die an grünem Star und Krampfadern leidet, in das Altersheim seiner Religionsgemeinschaft im Thurgau. Da der jüngere Sohn ein eigenes Geschäft neu gegründet hat und vorläufig nichts leisten kann, hat der Ältere Sohn allein das monatliche Kostgeld von Fr. 100.- nebst Krankenkasse und Taschengeld für die Mutter zu bestreiten. Als Versicherungsagent halt er sich kümmerlich über Wasser und steht auch vor einer zweiten Heirat Es ist begreiflich, dass Thurgau evang eine Beitragsleistung ablehnt. Appenzell A Rh kann nach so kurzem Wohnsitz auch nicht heran gezogen werden. Es sollte vermieden werden, dass in derartigen Fällen eine Hilfe der Stiftung ausbleibt. Die Zentralkasse muss hier mit einer monatlichen Beitragsleistung eingreifen Allerdings ist eine gewisse Zurückhaltung der Konsequenzen halber geboten

Direktor Altherr weist auf die Notwendigkeit hin, die Heimatgemeinde heranzuziehen.

Dekan Walser bemerkt, dass vom Gesichtspunkt des Armenwesens aus entweder die Heimat- oder die Wohngemeinde oder das Konkordat in Frage kommt.

Oberst Feldmann tritt für Annahme des Grundsatzes der Unterstützung des frühern Wohnsitzkantons ein.

Das Direktionskomitee nimmt, vorbehältlich der Ratifikation durch die Abgeordnetenversammlung, diesen Grundsatz an.

Auf Antrag von Zentralquästor W Gürtler wird ein monatlicher Beitrag von Fr 15 - im vorliegenden Unterstützungsfall beschlossen in der Meinung, dass künftige Unterstützungsfälle vom Bureau zu erledigen seien.

8. Mitteilungen.

a) Das Dankschreiben von Frau Minister Rüfenacht wird bei den Anwesenden in Zirkulation gesetzt

b) Das Kantonalkomitee Baselland verdankt die Spende von Fr 400 - in einem Schreiben, das ebenfalls bei den Anwesenden zirkuliert.

9. Unvorhergesehenes

a) Das Zuger Kantonalkomitee stellt das Gesuch um

Rückvergütung der seit 1926 von ihm bezahlten Anschlagskosten für die Plakate im Gesamtbetrage von Fr. 400.-, da es keine Kenntnis hatte von der Uebernahme dieser Kosten durch die Zentralkasse

Der Sekretär bemerkt dazu, dass in unsern Jahresberichten 1923, 1925 und 1926 auf den unentgeltlichen Plakatanschlag hingewiesen und die Kantonalkomitees früher durch besondere Zirkulare darauf aufmerksam gemacht wurden

Das Direktionskomitee erklärt sich auf seinen Antrag mit einer Rückvergütung von Fr. 200.- einverstanden

b) Die Schweiz Landeskonferenz für soziale Arbeit hat am 22 März das Gesuch um einen Beitrag an die neu gegründete Auskunftsstelle zur Bekämpfung der Missbrauche beim sog. Wohlfahrts-handel an uns gerichtet Wir haben, da unsere Stiftung nicht unmittelbar betroffen wird, zunächst einen jährlichen Beitrag von Fr. 50 in Aussicht gestellt, für den Fall, dass ein höherer Beitrag erwartet wird, die Entscheidung des Direktionskomitees vorbehalten. Seither hat die Zentralkommission der Schweiz.gemeinnützigen Gesellschaft beschlossen, selber eine solche Auskunftsstelle im Anschluss an ihr Zentralsekretariat zu errichten Es fragt sich nun, ob unsere Stiftung der Schweiz gemeinnützigen Gesellschaft einen Beitrag an diese neue Aufgabe leisten soll.

Dekan Walser würde es begrüßen, wenn die Stiftung einen Beitrag leistet, vielleicht nach Erkundigung bei der SGG, ob sie bei der durch die Beschlüsse der Zentralkommission veränderten Situation noch auf einen Beitrag rechne.

Zentralquästor W.Gürtler ist prinzipiell dagegen, dass unsere Stiftung überall Beiträge gibt Das ist Sache der SGG. Wir sollten mit derartigen Beiträgen nicht anfangen Wir können diese Bestrebungen moralisch unterstützen durch unsere Unterschrift unter einen Aufruf.

Direktor Altherr weist auf die Misstände im Wohlfahrtshandel durch Blinde und Invaliden hin Es müssen erst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um diesen Missbräuchen zu wehren. Auch die Stiftung ist daran interessiert, da während ihrer Sammlung zahlreiche Leute für ähnliche Zwecke sammeln.

Es wird beschlossen, sich noch einmal mit der SGG in Verbindung zu setzen

Schluss der Sitzung 4 Uhr 15

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. Hermann W. Armann